

einem Einkommen von 600 bis 3100 Mk. eingeschägt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 Mk. eingeschägt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;

2) Genossenschaften von Handel und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden, Gemeinde-Verbände, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mk. eingeschägt sind.

Bezüglich der näheren Bestimmungen über Zugehörigkeit, Vertretung und Ausschluß wird auf die unten abgedruckte §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 4. August 1900 verwiesen, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß es bei der Stimmberechtigung nicht auf das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit ankommt und daß Personen unter 21 Jahren die zur Ausübung des Stimmrechts erforderliche Geschäftsfähigkeit nicht besitzen.

Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen stimmberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle stimmberechtigten Gewerbetreibenden werden hierdurch zur Beteiligung an dieser Wahl mit dem Bemerkten aufgefordert, daß die Wahlmänner aus dem Kreise der Handwerker nur von den Handwerkern und die Wahlmänner aus dem Kreise der Nichthandwerker nur von den Nichthandwerkern zu wählen sind. Die Stimmzettel aus den Amtsgerichtsbezirken Bautzen und Bischofswerda sind deshalb mit 2, aus dem Amtsgerichtsbezirk Schirgiswalde dagegen mit einem Namen wahlähniger Personen zu versehen und zu der bezeichneten Zeit im Wahllokal persönlich abzugeben.

Auf Erfordern ist die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl nachzuweisen.

Bauzen, am 29. September 1904.

Königliche Amtsschauptmannschaft
von Kirchbach.

Bg.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.
Eine Vertretung findet statt:

- 1) für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- 2) für staatliche oder Gemeindepotrie und Betriebe von Gemeindeverbänden, durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- 3) für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- 4) für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

§ 11.

Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

- 1) diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Städteordnung beziehentlich aus den im § 35 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechts bei Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;
- 2) Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

In der am 27. vorigen Monats erlassenen Bekanntmachung, die Firma: „Buchdruckerei von Georg Schneiders Nachf., Verlag der „Bischofswerdaer Nachrichten“ betr., muß es statt: „Curt Mezner“, „Carl Mezner“ heißen.

Bischofswerda, am 4. Oktober 1904.

Königliches Amtsgericht.

Wegen Reinigung bleiben

Freitag, den 7. und Sonnabend, den 8. Oktober d. J.,

sämtliche Expeditionen des unterzeichneten Stadtrats geschlossen und werden nur dringliche, unausschiebbare Polizeisachen erledigt, beim Königlichen Standesamt aber nur Sonnabend von 11 bis 12 Uhr expediert.

Bischofswerda, am 30. September 1904.

Der Stadtrat.

Dr. Lange.

Lhm.

Alle Diejenigen, welche zur hiesigen Kämmerei für Nutz- oder Brennholz, Gräser oder dergleichen noch Geldbeträge schulden, werden hiermit aufgefordert, ihren Verpflichtungen zur Vermeidung sofortiger Klaganstellung bis 31. Oktober dieses Jahres nachzukommen.

Stadtrat Bischofswerda, am 3. Oktober 1904.

Dr. Lange.

Wgnr.

Ros- und Viehmarkt in Neustadt in Sachsen am 12. Oktober 1904.

Die Frage der Annahme oder Ablehnung der neuen Handels- Verträge durch den Reichstag.

Die brennendste Frage für das wirtschaftliche Leben des deutschen Reiches ist offenbar der glatte Abschluß der noch schwelenden Handelsverträge mit einer Anzahl auswärtiger Staaten und deren Annahme durch den Reichstag. In der Handelspolitischen Praxis stellt sich die Behandlung dieser heissen Frage so, daß der Reichskanzler die möglichst günstigen Bedingungen für den Handelsverkehr mit dem Auslande, wie sie nach Lage der Dinge zu erreichen sind, vereinbart und dann die Zustimmung des Reichstages dazu zu erlangen sucht. Es muß zugegeben werden, daß der deutsche Reichstag dabei sich in keiner angenehmen Lage befindet, und sollen nicht die ganzen Handelsverträge scheitern, so muß er sie annehmen, wie sie ihm vom Bundesrat unterbreitet werden. Die politische Klugheit schreibt dabei folgenden Weg vor. Enthält der neue Handelsvertrag in der Hauptfache und der Mehrzahl seiner Positionen Vorteile für Deutschland, so muß er angenommen werden, und nur wenn die Landwirtschaft, die Industrie und der Handel vorwiegend Nachteile von dem neuen Vertrage befürchten, ist dessen Ablehnung am Platze. Gang verkehrt und höchst bedenklich

ist es daher, wenn extreme Parteiführer und Politiker schon jetzt, wo man den Inhalt der neuen Handelsverträge noch gar nicht kennt, die Parole ausgeben, daß die neuen Handelsverträge vom Reichstag abgelehnt werden müßten, weil sie der Industrie nachteilig seien und der Landwirtschaft nicht genug Schutz gewähren. Dieser Opposition liegt aber nicht nur eine Unklugheit zu grunde, sondern es steckt in ihr eine große politische List und Machtfrage, denn aus ganz entgegengesetzten Gründen will der Freihändler Dr. Barth die Freihändler, die Sozialdemokraten und einen Teil der Agrarier zu einer Oppositionsmehrheit im Reichstage zusammenzuschweißen. Fast alle freisinnigen und freihändlerischen Blätter von Bedeutung haben sich gegen diese Parole ausgesprochen, selbst der Vorsitzende der Reichstagsfraktion der Freisinnigen Vereinigung Abg. Broemel und selbst der Teilnehmer der Zolltarifobstruktion Abg. Gothein haben davor gewarnt, sich auf den Standpunkt Dr. Barths zu begeben. Die Beharrlichkeit, mit der er trotz allem bemüht ist, eine Phalanx gegen die Handelsverträge zusammenzubringen, ist wirklich staunenswert. In verschiedenen Freihändlerblättern war betont worden, daß die verbündeten Regierungen denn doch nicht geneigt sein würden, den Barthschen Erwartungen insofern zu entsprechen, als sie im Falle der Ablehnung der Handelsverträge „einfach“ eine Verlängerung des

jetzigen Vertragszustandes eintreten lassen würden. Diese Blätter sprachen vielmehr die Meinung aus, daß in dem Falle die Inkraftsetzung des neuen Generaltarifs wahrscheinlich sei, daß also die Freihändler zu wählen hätten, zwischen den neuen Handelsverträgen und dem neuen Generaltarif. Herr Barth läßt dies Alternative nicht gelten. Er veröffentlicht in seiner Nation einen ironischen Artikel über den neuen deutschen Zolltarif, indem er an eine Bemerkung anknüpft, die kürzlich Herr Dr. Spahn in seiner von uns beleuchteten Rede gemacht hat. Der Zentrumsführer sagte, der Zolltarif sei garnicht so eingerichtet, daß er ohne Handelsverträge unverändert in Wirklichkeit treten könnte. Das ist die Feststellung einer Tatsache, die schon im Reichstage bei den Zolltarifverhandlungen gerade den Freihändlern gegenüber hervorgehoben nötig gewesen wäre. Was will man denn mit einer solchen Kennzeichnung des neuen deutschen Zolltariffs sagen und beweisen? Es liegt doch in der Natur der Sache, daß das Ausland, oder sagen wir besser Russland, Österreich-Ungarn, Italien usw. nicht ohne Weiteres den deutschen Zolltarif annehmen, wenn ein Handelsvertrag auf Grund gegenseitigen Entgegenkommens vereinbart werden soll. Der neue deutsche Zolltarif ist dann nur die Grundlage für die zollpolitischen Verhandlungen mit dem Auslande, und es kann dies nicht anders sein. Erst wenn es unmöglich ge-